

Strafrecht AT

Die Tathandlung

Eine Handlung im strafrechtlichen Sinne setzt ein willentliches, d. h. von menschlichem Willen beherrschtes oder beherrschbares äußeres Verhalten (Tun oder Unterlassen) voraus.

Menschliches Verhalten

Beherrbarkeit durch
den Willen

Äußeres Verhalten



Verhalten von Tieren und
juristischen Personen (h.M.)

Schlaf, Ohnmacht, Reflex,
Krampfanfall etc.

Gedanken, Gesinnungen,
Gefühle, Absichten etc.

vis
absoluta

vis
compulsiva

- Unter einer **Straftat** ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafteste Handlung zu verstehen.
- Eine **Handlung** im strafrechtlichen Sinne setzt ein willentliches, d. h. von menschlichem Willen beherrschtes oder beherrschbares äußeres Verhalten (Tun oder Unterlassen) voraus.
- Nach heute ganz h. M. (sog. **soziale Handlungslehre**) wird als strafrechtlich relevante Handlung nur ein willensgetragenes, sozialerhebliches, menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen) verstanden.